

Vergabenummer	
---------------	--

Baumaßnahme

Leistung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am _____
☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am _____
☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

☐
2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Anlage zu Formblatt 214, Punkt 10.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Mit der Angebotsabgabe hat der Bieter einen Bauzeitenplan (betriebsfertige Herstellung unter Berücksichtigung aller vertraglich geforderten Leistungen sowie vereinbarter Zwischentermine) vorzulegen. Der Auftraggeber entscheidet, inwieweit dieser Bauzeitenplan für die Wertung der Angebote und Vergabe einbezogen werden kann.

10.2 Kalkulationsunterlagen

Der AN hat zur Auftragserteilung die Kalkulationsunterlagen in einem verschlossenen Umschlag mit Firmenstempel und Objektbezeichnung beim AG zu hinterlegen.

Bei der Wertung von Nachträgen bzw. bei entsprechendem Erfordernis dient diese Kalkulation als vertraglich vereinbarte Grundlage.

10.3 Ergänzungs-/Erweiterungsaufträge bedürfen der Schriftform.

10.4 Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem AG wöchentlich eine Durchschrift auszuhändigen. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können. (Tagesarbeitsleistung, Wetter, Arbeitsunterbrechungen, Namen und Anzahl der Beschäftigten usw.).

10.5 Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere Zahlungs-/Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

10.6 Haftung - Versicherung

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die schuldhaft aus Anlass seiner Arbeit oder als deren Folgen entstehen (z.B. durch unterlassene oder mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen, Schäden an benachbarten Grundstücken oder verzögerte Fertigstellung). Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, den Auftraggeber von sämtlichen Schadensansprüchen Dritter in vollem Umfange freizustellen.

Gegen das Risiko hat sich der Auftragnehmer für die Dauer der Bauzeit und ggf. der vereinbarten Gewährleistungsfrist ausreichend zu versichern.

Das Bestehen einer ausreichenden Versicherung ist dem Auftraggeber vor der Auftragserteilung nachzuweisen.

10.7 Anwendung der Lohngleitklausel

Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart. Die Einheitspreise sind Festpreise und gelten für die gesamte Zeitspanne bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme.

10.8 Die dem Bauvertrag zu Grunde liegenden Bestimmungen und Vorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

10.9 Stundenlohnarbeiten

Die angeordneten Stundenlohnarbeiten sind dem AG gesondert nachzuweisen. In den Stundenlöhnen sind sämtliche Zuschläge und Zulagen enthalten. Stillstandszeiten sowie An- und Abfahrten werden grundsätzlich nicht vergütet.

10.10 Abnahme

Alle technischen Abrechnungsunterlagen, insbesondere Bestandsdokumentation, Druckprotokolle, chem. Nachweise, Soll-Ist-Vergleiche usw. müssen mit dem Antrag auf Abnahme vorgelegt werden, ansonsten erfolgt keine Abnahme!

10.11 Abrechnung

a.) Abschlagsrechnungen:

Die Abschlagsrechnungen sollen mindestens einen Liefer- und Montageumfang von jeweils 5.000,00 Euro + MwSt. enthalten, ggf. ist die Höhe der Abschlagszahlung mit der Bauleitung abzusprechen.

Die Abschlagssumme wird auf der Grundlage von prüfbaren Aufmaßen und Massenermittlungen nach entsprechendem Baufortschritt freigegeben.

b.) Schlusszahlung:

Mit der Schlusszahlung sind dem Bauherrn die Aufmaße, Massenermittlungen usw. der erstellten Anlage in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

c.) Auf Verlangen sind getrennte Aufmaße und Abrechnungsunterlagen für einzelne Leistungen vorzulegen.

d.) Die Zahlungsfristen regeln sich nach VOB/B § 16.

Es sind Sicherheiten für Vertragserfüllung und Mängelansprüche zu leisten.

10.12 Im nachfolgenden Leistungsverzeichnis sind die Felder wie z.B. „Angebotenes Fabrikat“ und „Angebotener Hersteller“ sowie alle übrigen abgefragten Bieterangaben komplett auszufüllen! Sollte dies nicht geschehen, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

10.13 Besondere Vertragsbedingung – Einbeziehung der VOB/B

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung wird ausdrücklich als Bestandteil dieses Vertrages vereinbart und ist für beide Vertragsparteien verbindlich.

Die Bestimmungen der VOB/B gelten in vollem Umfang, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die VOB/B bekannt ist und er deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.